

gesprochen, daß sechs Kerzen bei der Expositio ss. in Ciborio super mensa brennen sollen.

St. Pölten.

Michael Ransauer, Spiritual.

XI. (Über Altarleuchter.) Nach Hartmann RePERTORIUM RITUUM 1873 sollen die Altarleuchter von verschiedener Größe sein. Wird dieser Vorschrift genügegeleistet, wenn man die an sich gleich großen Leuchter auf einen Untersatz mit je zwei gleichen Stufen stellt?

Antwort: Die Angabe Hartmanns bezügs der Altarleuchter beruht auf der Bestimmung im caeremoniale Episcoporum (lib. 1 c. 12 n. 11) Supra vero in planicie altaris adsint candelabra sex argentea si haberi possunt . . . Ipsa candelabra non sint omnino inter se aequalia, sed paulatim quasi per gradus ab utroque altaris latere surgentia, ita ut ex eis altiora sint immediate hinc inde a lateribus crucis posita“. Dem Wortlaute nach wird durch Untersatz der Vorschrift des Cerem. Epis. nicht genügegeleistet, da es einerseits heißt in planicie altaris adsint candelabra, anderseits candelabra ipsa non sint omnino inter se aequalia; wären nämlich Untersätze, so stünden die Candelabra nicht in planicie altaris, und die Candelabra blieben doch gleich „et non sint inter se aequalia.“

St. Pölten.

Michael Ransauer, Spiritual.

XII. (Darf der Altar auf der Epistelseite eine Vertiefung haben?) Wenn der Altar kein altare fixum ist, sondern in die Mensa blos ein altare portatile eingelegt ist, darf der fixe stipes an der Epistelseite eine Vertiefung haben oder ein Brettchen tragen für die Messkännchen und das Lavabo-Tuch?

Antwort: Weil der Altar als fixum kein foramen haben darf ad designandum undequaque plenitudinem et integratatem Christi (S. Thom. part. 3, 9, 82), so ist es auch für die Stipes des Altares, dem ein portatile eingelegt ist, entsprechend, daß weder eine Vertiefung noch ein Brettchen angebracht sei. Die Rubrik gibt für die Kännchen und das Manutergium als Platz an „fenestella seu parva mensa ad haec praeparata“ (Tit. XX.)

St. Pölten.

Michael Ransauer, Spiritual.

XIII. (Einschreibung eines nach gerichtlicher Scheidung geborenen Kindes in das Taufbuch.) Am 5. Februar 1882 wurde in der Stadt N. in Niederösterreich ein Mädchen geboren von der Josefa L., welche durch kreisgerichtliches Erkenntniß (aber nicht kirchlicherseits) seit 2. October 1880 von ihrem Manne geschieden ist. Auf eine Anfrage des zuständigen Pfarramtes, ob das Kind als ehelich oder unehelich in die Taufmatrik einzuschreiben sei, entschied das hochw. bischöfl. Consistorium St. Pölten mittels Erlaßes ddo. 9. Februar 1882, Z. 889, wie folgt:

1. Das Kind als unehelich einzutragen.
2. Die Rubrik „Vater“ ist leer zu lassen.
3. In der Rubrik „Mutter“ ist einzutragen: „Josefa L., geb. N., katholisch. Dieselbe wurde am 2. October 1880 gerichtlich von ihrem Ehemann Matthias L., f. f. Feldwebel in R., durch kreisgerichtliches Erkenntniß ddo. R. 2. October 1880, Z. 200/civil geschieden. Sie ist eine eheliche Tochter des N. N. und der N. geb. N.“
4. In der Rubrik „Anmerkung“ ist einzutragen: „Dieses Kind wurde als unehelich eingetragen, gemäß hohen Hofdecretes vom 25. Juni 1835 in Folge Consistorial-Auftrages vom 9. Februar 1882, Z. 889.“

St. Pölten.

Johann Rößler, Domurat.

XIV. (In der freiwilligen nächsten Gelegenheit.)

Lucius, ein Bauernbursche in den schönsten Jahren, beichtet bei seinem Pfarrer Cautus und klagt sich unter andern vieler unreiner Gedanken, Begierden und Reden an. Der Pfarrer kennt ihn und sein Leben recht gut und weiß, obwohl der Pönitent nichts davon erwähnt, daß die Ursache dieser Sünden nichts Anderes als eine schlechte Kameradschaft ist. Beinahe wöchentlich zieht Lucius mit mehreren gleichgesinnten Kameraden in der Nacht herum, sie besuchen die Fenster der Mädchen, führen dort und auf dem Wege unzüchtige Reden, und daß unreine Gedanken und Begierden dabei nicht ausbleiben, ist selbstverständlich. Sonst ist Lucius ein ganz braver Bursche, er ist kein geheimer Sünder und hat auch keine sündhafte Bekanntschaft. Wie wird wohl der Pfarrer diesen Pönitenten behandeln?

Wir haben hier offenbar eine occasio proxima voluntaria. Was diese anbelangt, gilt als Hauptregel: Wenn ein Pönitent erkennt, daß er die nächste freiwillige Gelegenheit sub gravi meiden muß, so kann er nicht absolvirt werden, wenn er dies zu thun nicht ernstlich verspricht. Das erhellt klar und deutlich aus der von Innocenz XI. verworfenen Proposition: „Potest aliquando absolvi, qui in proxima peccandi occasione versatur, quam potest et non vult omittere, quinimo directe et ex proposito quaerit, aut ei se ingerit.“ (prop. 61.) Es ist ferner allgemeine Sentenz der Theologen, daß der Beichtvater „de regula ordinaria“ die Pönitenten auf die Pflicht und Nothwendigkeit, die occasio proxima voluntaria zu meiden, aufmerksam machen muß, ja gar oft sogar jene, die sich darüber im guten Glauben befinden und diese Pflicht und Nothwendigkeit nicht erkennen, weil er sonst sein Amt als Seelenarzt nicht gewissenhaft genug verwalten würde; was nützte es auch die Leute abzuschneiden, wenn der Stamm und die Wurzeln blieben?